

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

Ergeht an:

Laut Verteiler!

GZ: ABT13-05.00-7/2012-41

Ggst.:

Antrag auf Erlassung von umfassenden verkehrsbezogenen Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Feinstaub in Graz



Das Land
Steiermark

→ Umwelt und Raumordnung

Stabsstelle Legistik, Budget,
Luft/Lärm/EU

Bearbeiter: Mag. Gerhard Rupp

Tel.: (0316) 877-3828

Fax: (0316) 877-3490

E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 28. August 2013

BESCHEID

SPRUCH

Über den Antrag von (im folgenden als
„die Antragsteller“ bezeichnet), wohnhaft in der 8010 Graz vom 01.03.2013
auf Erlassung von umfassenden verkehrsbezogenen Maßnahmen zur Einhaltung der
Immissionsgrenzwerte für Feinstaub in Graz wird wie folgt entschieden:

Der Antrag wird als unzulässig

zurückgewiesen

Rechtsgrundlagen: §13 AVG BGBl. Nr. 52/1991 idgF.; IG-L BGBl. I Nr. 115/1997 idgF.;
Richtlinie 2008/50/EG

8010 Graz · Landhausgasse 7 · DVR 0087122 · UID ATU37001007
Kunden- und Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

Begründung

I. Historie und Antragsinhalt:

1. Die Antragssteller haben am 01.03.2013 einen Antrag auf Erlassung von umfassenden verkehrsbezogenen Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Feinstaub in Graz gestellt. Im Antrag wurde dargelegt, dass sowohl die bisher im Programm nach §9a IG-L vom 13.10.2011 angekündigten Maßnahmen als auch jene nach den Bestimmungen der §§ 10ff IG-L erlassenen Maßnahmen, durch die Antragsteller als unzureichend befunden werden. Die Antragssteller weisen auf die verkehrsbezogenen Maßnahmen der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011 (LGBI. Nr. 2/2012 idgF.) hin. Konkret werden die Maßnahmen der §§ 3 und 4 Stmk. LuftreinhalteVo 2011 (§ 3 Fahrbeschränkung für Schwerfahrzeuge und § 4 Mindestimmissionsstandards für Taxis) angeführt. In weiterer Folge halten die Antragssteller fest, dass es keine dauerhaften oder vorübergehenden Beschränkungen des PKW-Verkehrs in der Verordnung gibt und behaupten, dass die Feinstaubbelastung in Graz zu 50% durch den Verkehr verursacht wird.

Weiters stellen die Antragssteller den Antrag, das Programm gemäß §9a IG-L und die Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 um:

- a) Dauerhafte, abgasklassenorientierte Fahrbeschränkungen für alle Kraftfahrzeuge im Sinne einer Umweltzone: Fahrverbot für alle Dieselfahrzeuge (Abgasklassen Euro 0,1,2 und 3 ohne Partikelfilter) im Sanierungsgebiet Großraum Graz (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Grambach, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Pirka, Raaba, Seiersberg) zur Eliminierung der besonders starken Feinstauberzeuger unter den Kraftfahrzeugen und/oder
- b) Fahrverbote für alle Kraftfahrzeuge tageweise wechselnd nach geraden und ungeraden Kennzeichen vom 1. Oktober bis 31. April zur Reduktion der gesamten KFZ-Flotte im Sanierungsgebiet Großraum Graz oder
- c) andere geeignete und effektive gleichwertige Maßnahmen im oben bezeichneten Raum

zu ergänzen, um das Recht auf gesunde Luft im Sinne der Luftqualitäts-RL umzusetzen.

2. Sollte dem Antrag nicht entsprochen werden, wird ausdrücklich die Erlassung eines begründeten Bescheides binnen sechs Monaten beantragt.

- 3 -

3. Die Anliegen wurden in einer ausführlichen Begründung mit zahlreichen Argumenten untermauert.
4. Der Antrag richtet sich an den Landeshauptmann von Steiermark als verordnungserlassendes Organ nach den Bestimmungen des IG-L (§§ 10ff IG-L) sowie an das nach der Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung, Landesrat Dr. Gerhard Kurzmann.

II. In Folge des gegenständlichen Antrages wurde erwogen:

1. Es handelt sich bei dem Antrag der Antragssteller um ein schriftliches Anbringen im Sinne des § 13 AVG. Das Anbringen war an den Landeshauptmann von Steiermark und das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung, Landesrat Dr. Gerhard Kurzmann, adressiert. Der Landeshauptmann von Steiermark ist nach dem Materiangesetz Immissionsschutzgesetz- Luft (BGBl. I 1997/115 idF, BGBl. I 2010/77) das zur Erlassung einer Verordnung nach §§ 10ff IG-L zuständige Organ. Dies ergibt sich aus § 10 Abs. 1 1. Satz IG-L. In der Steiermark liegt die Zuständigkeit für die rechtlichen Belange der Luftreinhaltung nach der Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung F) 1. bei Landesrat Dr. Gerhard Kurzmann.
2. In erster Linie beinhaltet das Schreiben konkret ausformulierte umweltpolitische Forderungen, die umgesetzt werden sollen. Sollte dieser Forderung nicht nachgekommen werden, wird seitens der Antragssteller in eventu die Erlassung eines Bescheides innerhalb von sechs Monaten beantragt. Da keine Frist für die Umsetzung der geforderten Maßnahmen durch die Antragssteller gesetzt wurde geht die hier antliche Behörde davon aus, dass der Fristenlauf für die bescheidmäßige Erledigung mit dem Einlegen des Anbringens bei der Behörde beginnt. Dabei handelt es sich nach vorliegenden Informationen um den 04. März 2013 (handschriftliche Übernahmebestätigung durch das Büro Landesrat Dr. Kurzmann GZ:13.10.242/2013-1). Die Antragssteller haben ausdrücklich die Erlassung eines Bescheides beantragt. Die Behörde, in diesem Fall das durch die Antragssteller mit dem Anbringen befasste Organ Landeshauptmann von Steiermark, unterliegt der Entscheidungspflicht nach § 73 Abs. 1 AVG. Dem Ansuchen der Antragssteller auf Erlassen eines Bescheides ist demnach nachzukommen.
3. Das Immissionsschutzgesetz- Luft sieht keine subjektiven Antragsrechte vor. Das bedeutet, dass den Antragsstellern nach den Bestimmungen des Materiangesetzes (IG-L) kein subjektiver, bescheidmäßig durchsetzbarer Rechtsanspruch auf

einzelne Maßnahmen oder zusätzliche Maßnahmen für einzelne Emissionengruppen in einem bestehenden Luftqualitätsplan im Sinne des § 9a IG-L zukommt. Der Vollzug des IG-L durch Behörden der österreichischen Verwaltung hat gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG jedenfalls auf Grundlage der Gesetze zu erfolgen. Um ein rechtliches Interesse der Antragssteller zu konstituieren, muss somit ein subjektives Recht des Einzelnen auf Setzung eines bestimmten Aktes der Verwaltung in der österreichischen Rechtsordnung vorgesehen sein. Dies ist hier nicht der Fall, da das gegenständliche Materiengesetz, das Immissionsschutzgesetz-Luft (BGBL. I-Nr. 115/1997 idgF.), keine entsprechende Regelung beinhaltet. Die Konstruktion eines solchen Verfahrens bzw. einer entsprechenden Antragslegitimation durch eine Verwaltungsbehörde würde die Grenze, die durch das in der Bundesverfassung verankerte Prinzip der Gewaltenteilung gesetzt wird, überschreiten.

Daher wäre unter ausschließlicher Berücksichtigung des gegenständlichen österreichischen Materiengesetzes (IG-L idgF.) der Antrag mangels Antragslegitimation der Antragssteller zurückzuweisen. Zusätzlich ist aber auch die unionsrechtliche Komponente zu beachten.

4. Auf Grund der unionsrechtlichen Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs Rs C-237/07 Janeczek gegen den Freistaat Bayern ist im Zuge der Prüfung dieses Antrages auch die unionsrechtliche Dimension zu beachten. Dazu darf Nachfolgendes ausgeführt werden:

a) Bei der Vorabentscheidung des EuGH im Fall Janeczek gegen Freistaat Bayern wurden drei Fragestellungen des deutschen Bundesverwaltungsgerichtes behandelt:

a 1) Ist Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 96/62 dahin auszulegen, dass dem in seiner Gesundheit beeinträchtigten Dritten ein subjektives Recht auf Erstellung eines Aktionsplans selbst dann eingeräumt wird, wenn er unabhängig von einem Aktionsplan in der Lage ist, sein Recht auf Abwehr gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch Überschreitung des Immissionsgrenzwerts für Feinstaubpartikel PM₁₀ im Wege der Klage auf Einschreiten der Behörde durchzusetzen?

a 2) Hat ein von gesundheitsschädlicher Belastung mit Feinstaubpartikeln PM₁₀ betroffener Dritter, wenn die erste Frage zu bejahen ist, einen Anspruch auf Erstellung eines solchen Aktionsplans, der kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen festlegt, durch die sichergestellt wird, dass der Immissionsgrenzwert für Feinstaubpartikel PM₁₀ strikt eingehalten wird?

a 3) In welchem Ausmaß muss, wenn die zweite Frage zu verneinen ist, durch die in einem Aktionsplan bestimmten Maßnahmen die Gefahr der Überschreitung des Grenzwerts verringert und deren Dauer beschränkt werden? Darf sich der Aktionsplan nach Art eines Stufenkonzepts auf

Maßnahmen beschränken, die eine Einhaltung des Grenzwerts zwar nicht gewährleisten, aber kurzfristig immerhin zur Verbesserung der Luftqualität beitragen?

Zur ersten Frage (a 1) führte der EuGH aus, dass Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 96/62 dahin auszulegen ist, dass unmittelbar betroffene Einzelne im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen bei den zuständigen nationalen Behörden die Erstellung eines Aktionsplans erwirken können müssen, auch wenn sie nach nationalem Recht über andere Handlungsmöglichkeiten verfügen sollten, um diese Behörden dazu zu bringen, Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung zu treffen.

Zur zweiten und dritten Frage (a 2 und a 3) führt der EuGH aus, dass nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 96/62 die Aktionspläne die Maßnahmen enthalten müssen, „die im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte und/oder der Alarmschwellen kurzfristig zu ergreifen sind, um die Gefahr der Überschreitung zu verringern und deren Dauer zu beschränken“. Aus diesem Wortlaut ergibt sich unmittelbar, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Maßnahmen dahin gehend zu ergreifen, dass es zu keinerlei Überschreitung kommt.

Vielmehr ergibt sich aus dem Aufbau der Richtlinie, die eine integrierte Verminderung der Umweltverschmutzung bezweckt, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen haben, die geeignet sind, die Gefahr einer Überschreitung und ihre Dauer unter Berücksichtigung aller zur gegebenen Zeit vorliegenden Umstände und der betroffenen Interessen auf ein Minimum zu reduzieren.

Unter diesem Aspekt ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten somit zwar über einen Ermessensspielraum verfügen, dass Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 96/62 aber der Ausübung dieses Ermessens hinsichtlich der Ausrichtung der Maßnahmen, die der Aktionsplan enthalten muss, am Ziel der Verringerung der Gefahr der Überschreitung und der Beschränkung ihrer Dauer unter Berücksichtigung des Ausgleichs, der zwischen diesem Ziel und den verschiedenen betroffenen öffentlichen und privaten Interessen sicherzustellen ist, Grenzen setzt, die vor den nationalen Gerichten geltend gemacht werden können (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 24. Oktober 1996, Kraaijeveld u. a., C-72/95, Slg. 1996, I-5403, Randnr. 59).

Daher ist auf die zweite und die dritte Frage zu antworten, dass den Mitgliedstaaten – unter der Aufsicht der nationalen Gerichte – nur die Verpflichtung obliegt, im Rahmen eines Aktionsplans und kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Gefahr der Überschreitung

der Grenzwerte oder der Alarmschwellen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und aller betroffenen Interessen auf ein Minimum zu verringern und schrittweise zu einem Stand unterhalb dieser Werte oder Schwellen zurückzukehren.

- b) Das Erkenntnis des EuGH bewirkt jedoch aus folgenden Erwägungen keinen subjektiven Rechtsanspruch auf einzelne oder zusätzliche Maßnahmen für einzelne Emittentengruppen in einem bestehenden Luftqualitätsplan im Sinne des § 9a IG-L:

Erstens beschäftigte sich der EuGH im gegenständlichen Urteil mit einem subjektiven Recht auf die Erstellung von Aktionsplänen gemäß Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 96/62/EG. Diese Aktionspläne sind bei einer unmittelbaren Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte und/oder der Alarmschwellen kurzfristig zu ergreifen. Da diese Bestimmung aller Erfordernisse einer unmittelbaren Anwendung von Richtlinien erfüllt – insbesondere ist sie unbedingt und hinreichend genau – kann eine natürliche oder juristische Person, die unmittelbar von einer Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen betroffen ist, die Erstellung eines Aktionsplans erwirken. Mittlerweile haben sich jedoch die europäischen Rechtsgrundlagen in relevanter Weise geändert. Das Erkenntnis des EuGH beruht grundsätzlich auf einer anderen Rechtsgrundlage als die bestehende, da die Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 durch die aktuelle Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG ersetzt wurde. Gemäß Anhang XVII der Richtlinie 2008/50/EG entspricht der frühere Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 96/62/EG nunmehr – mit Änderungen – Art. 24 der Richtlinie 2008/50/EG. Gerade diese Änderungen des Art. 24 sind jedoch von Bedeutung, da dadurch im Falle von drohenden Überschreitungen der Grenz- oder Zielwerte von – unter anderem PM₁₀ – keine Handlungsverpflichtung für die Mitgliedsstaaten mehr vorgesehen wird. Vielmehr wird den Mitgliedsstaaten nach dem Wortlaut der neuen Richtlinie ein Ermessen in Form einer Kann-Bestimmung eingeräumt (... „*Können die Mitgliedsstaaten gegebenenfalls solche Pläne für kurzfristige Maßnahmen erstellen*“ ...) Nach Art. 24 Abs. 1 der RL 2008/50/EG haben die Mitgliedsstaaten (mit Ausnahme der Bestimmungen des Art. 24 Abs. 2 RL 2008/50/EG) bei Überschreitung von Alarmschwellenwerten nach Anhang XII Pläne zu erstellen, die kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen beinhalten um die Gefahr einer Überschreitung zu verringern. Besteht diese Gefahr bei einem oder mehreren in Anhang XI genannten Grenzwerten – dies betrifft insbesondere auch den Grenzwert für den gegenständlichen Luftschadstoff Feinstaub dann können die Mitgliedsstaaten gegebenenfalls solche Pläne für kurzfristige Maßnahmen erstellen.

Die alte Luftqualitätsrichtlinie 96/62/EG sah diese Unterscheidung nicht vor und verpflichtete Mitgliedsstaaten sowohl bei der Überschreitung von Alarmschwellenwerten, als auch bei der Überschreitung von Grenzwerten zur Erstellung von Aktionsplänen mit kurzfristig zu ergreifenden Maßnahmen.

Dadurch hat der europäische Gesetzgeber den subjektiven Anspruch auf Aktionspläne auf Grundlage der Luftqualitätsrichtlinie wieder aus dem Rechtsbestand entfernt. (vgl. Franzius, Aktuelle Probleme des Umweltrechtsschutzes, in: *Claudio Franzius u.a. (Hrsg.), Beharren – Bewegen, Festschrift für Michael Klopfer zum 70. Geburtstag*, Duncker & Humblot, im Erscheinen: „Die Änderung der Richtlinie für die Luftqualitätspolitik mag den besonderen Implementationschwierigkeiten der mitgliedstaatlichen Behörden geschuldet sein. Es bedeutet für die Aktionspläne zur Verbesserung der Einhaltung der Feinstaubgrenzwerte jedoch den Verlust des subjektiven Rechts. Was nach deutschem Recht nicht bestanden hat und bestehen konnte, wird jetzt auch nach Unionsrecht nicht mehr gefordert. Denn der Einzelne kann sich auf die Bestimmungen der Richtlinie nur berufen, wenn diese unbedingt und hinreichend genau sind. Das ist bei zwingenden Rechtsvorschriften der Fall, nicht aber bei solchen, die Behörden ein Ermessen einräumen.“)

Zweitens und damit eng in Verbindung ist der Umstand zu sehen, dass der EuGH sich im gegenständlichen Urteil mit der Frage befasst, ob – nach der Richtlinie 96/62/EG – ein subjektives Recht auf einen Aktionsplan bestand. Da Art. 7 Abs. 3 dieser Richtlinie eine unbedingte und genaue Verpflichtung des Staates zur Erstellung von Aktionsplänen unter definierten Voraussetzungen vorsah, konnte ein Einzelner sich im Ergebnis auf dieses Recht berufen. Das bedeutet, dass im Fall Janeczek dieser Teil der Richtlinie (Art. 7 Abs. 3 der RI 96/62/EG) unmittelbar anwendbar wurde.

Anders die Situation im gegenständlichen Fall. Es ist unstrittig, dass für das Sanierungsgebiet Großraum Graz alle nach der Richtlinie 2008/50/EG erforderlichen Pläne bestehen. Verfahrensgegenständlich werden jedoch einzelne Maßnahmen zusätzlich zu den bestehenden Plänen beantragt. Dadurch verkennen die Antragssteller das Wesen der unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien. Diese tritt nur dann ein, wenn eine Richtlinienbestimmung unbedingt und hinreichend genau ist, wie etwa im oben genannten Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 96/62/EG. Aus keiner Bestimmung der aktuellen Richtlinie 2008/50/EG lässt sich jedoch ein, mit Art. 7 Abs. 3 der RI 96/62/EG vergleichbarer, unmittelbarer subjektiver Anspruch eines Einzelnen auf einzelne, spezifische Maßnahmen oder gar auf zusätzliche Maßnahmen für einzelne Emittentengruppen als bloße Ergänzung zu einem ohnehin schon existierenden Luftqualitätsplan begründen.

Die unionsrechtliche Komponente wird seitens der ha. Behörde zusammenfassend wie folgt beurteilt:

Die aktuelle Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG sieht eindeutig vor, dass im Falle der Überschreitung des Grenzwertes für Feinstaub Luftqualitätspläne erstellt werden müssen. Diese haben geeignete Maßnahmen zu enthalten, damit der Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich gehalten werden kann. Ein subjektives Recht auf nationalstaatliche Durchsetzung von einzelnen Maßnahmen oder zusätzliche Maßnahmen für einzelne Emittentengruppen lässt sich aus dieser Bestimmung nicht ableiten.

Bei den Erwägungen des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren Rs C-237/07 „Janecek gegen den Freistaat Bayern“ führt der EuGH aus, dass unmittelbar betroffene Einzelne im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen bei den zuständigen nationalen Behörden die Erstellung eines Aktionsplans erwirken können müssen, auch wenn sie nach nationalem Recht über andere Handlungsmöglichkeiten verfügen sollten, um diese Behörden dazu zu bringen, Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung zu treffen. Er trifft allerdings keine Aussage dahingehend, dass einzelne Maßnahmen oder zusätzliche Maßnahmen für einzelne Emittentengruppen in einem bereits bestehenden Aktionsplan erwirkt werden können. Dafür fehlt – insbesondere in der aktuellen Richtlinie 2008/50/EG – eine unmittelbare und hinreichend genaue Bestimmung, auf die sich ein Einzeler berufen könnte. Daraus lässt sich insgesamt folgern, dass eine Vergleichbarkeit mit dem Sachverhalt im Fall Janecek nicht gegeben ist, da es in der Rechtssache Janecek um Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten aus Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 96/62/EG geht, die gegebenenfalls unmittelbar angewendet werden können. Diese Bestimmungen finden sich in Art. 24 der Richtlinie 2008/50/EG wieder. Daher sind auch die Voraussetzungen für eine verpflichtende Durchsetzbarkeit eines möglichen europarechtlichen Anspruches in einem Verwaltungsverfahren in Anlehnung an die Entscheidung Janecek nach Ansicht der hier amtlichen Behörde nicht gegeben.

- e). Innerstaatlich hat sich der österreichische Verwaltungsgerichtshof in einem einzigen Erkenntnis (VwGH 2010/07/0161) hinsichtlich der Auslegung der Vorabentscheidung des EuGH zur Rechtssache Janecek geäußert. Zwar ergeben sich aus diesem Judikat keine Ausführungen hinsichtlich der inhaltlichen Vergleichbarkeit der Richtlinie 96/62/EG mit der Richtlinie 2008/50/EG und damit der Anwendbarkeit der Vorabentscheidung des

EuGH auf die neue europarechtliche Situation, allerdings sind nach Ansicht der ha. Behörde einige Teile des VwGH Erkenntnisses sehr wohl von Bedeutung für die Beurteilung der unmittelbaren Betroffenheit der Antragssteller.

...

„Voraussetzung für eine solche, von der Beschwerdeführerin eingemahnte Rechtsposition und die damit verbundenen Rechte ist nämlich deren unmittelbare Betroffenheit von der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte. So heißt es im Urteil Janeczek in den Rz 39 und 42 ausdrücklich, dass "natürliche oder juristische Personen, die unmittelbar von der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen betroffen sind" bzw. "unmittelbar betroffene Einzelne" bestimmte Maßnahmen erwirken können (vgl. zur Voraussetzung der "unmittelbaren Betroffenheit" auch das hg. Erkenntnis vom 28. September 2011, 2009/04/0211).“

Der EuGH hat im zitierten und in anderen Urteilen (vgl. zB das Urteil vom 30. Mai 1991, Rs C-361/88, Kommission/Deutschland - Luftreinhalte-RL, oder vom 17. Oktober 1991, Rs C-58/89, Kommission/Deutschland - Oberflächenwasser-RL) auf die direkte und individuelle Betroffenheit des Einzelnen abgestellt und diesem einen Zugang zu einem Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren nur dann eröffnet, wenn ein solches Maß an Betroffenheit gegeben ist (vgl. dazu auch Frank, Gemeinschaftsrecht und staatliche Verwaltung, Wien 2000, S. 429 ff).

.....

„der Beschwerdeführerin – wenn überhaupt- nur ein Recht auf Durchsetzung der gegenständlichen Ansprüche insoweit zu, insofern eine Beeinträchtigung ihrer eigenen Gesundheit unmittelbar (etwa durch dauernden oder wiederholten Aufenthalt im Einwirkungsbereich einer Emissionsquelle, vgl. dazu Wagner/Kerschner (Hrsg.), Immissionsschutzgesetz-Luft, 2008, S. 57f., und Jarass, Verwaltungsarchiv 2006, S. 448 mwN) in Frage kommt. Dass eine solche konkrete Betroffenheit für die Beschwerdeführerin im gesamten Bundesland gegeben wäre, ist nicht anzunehmen; diesbezüglich fehlt es an einem über allgemeine Behauptungen hinausgehenden Vorbringen der Beschwerdeführerin.“

...

In Hinblick auf das gegenständliche Ansuchen der Antragssteller ist dieses Erkenntnis aus der Sicht der ha. Behörde wie folgt zu interpretieren:

Der Verwaltungsgerichtshof stellt in seinen Überlegungen und Darlegungen insbesondere auf eine konkrete Betroffenheit des Einzelnen ab. Diese muss aus Sicht der ha. Behörde sowohl aufgrund der zeitlichen Aktualität als auch aufgrund der räumlichen Nähe und Zuordenbarkeit für die Betroffenen eine konkrete gesundheitliche Gefährdung darstellen. Betreffend die zeitliche Komponente sind daher die aktuellsten, verfügbaren Messergebnisse heranzuziehen. Aufgrund der Tatsache, dass gerade in Zusammenhang mit dem Luftschadstoff Feinstaub eine ganzjährige Betrachtung insbesondere unter Einbeziehung der hoch belasteten Wintermonate geboten erscheint, werden die Messergebnisse für das Jahr 2012 zur Beurteilung herangezogen. Die Werte der vorangegangenen Jahre können aufgrund des Erfordernisses der Aktualität nicht in die Erwägungen der ha. Behörde einbezogen werden.

Insgesamt fehlt nach Einschätzung der ha. Behörde die konkrete Betroffenheit im vorliegenden Fall, da im Jahr 2012, wie die Antragssteller selbst im Antragstext (siehe S 3 unten) festhalten, die Grenzwerte nur teilweise überschritten wurden. Für den Wohnort der Antragssteller sind zwei Messstationen relevant: Graz Mitte (Feuerbachgasse) und Graz Ost (Petersgasse). Die Richtlinie 2008/50/EG regelt dass die Überschreitung des Grenzwertes für PM_{10} an maximal 35 Tagen des Jahres zulässig ist. Bei der Messstation Graz Mitte wurden 28 Überschreitungstage festgestellt und bei der Messstation Graz Ost 37 Überschreitungstage ausgewiesen (Quelle: umwelt.steiermark.at). Betreffend der im Antragstext angeführten 38 Überschreitungstage, welche durch das UBA ausgewiesen werden, ist festzuhalten, dass diese Anzahl nicht das offizielle Ergebnis der steirischen Luftgütemessungen ist. Die erhobenen Daten werden vor der endgültigen Meldung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft noch entsprechend der vorliegenden Ergebnisse unter Berücksichtigung aller relevanten messtechnischen Vorgaben kontrolliert und gegebenenfalls korrigiert. Das endgültige Ergebnis der Messungen an der Messstation Graz Ost ergibt nach Rückfrage bei dem zuständigen Luftgütesachverständigen DI Dr. Thomas Pongratz 37 Überschreitungstage. Zudem ist anzumerken, dass an der Station Graz Ost einmalige Einflüsse auf Grund einer Baustelle und nicht ständig wiederkehrende Emissionsquellen für die Überschreitung verantwortlich sind. Dies lässt sich durch Überschreitungstage in den Sommermonaten (etwa am 20. Juni 2012, bzw. am 01. Juli 2012) belegen, die im Jahresvergleich sehr untypisch sind und Ausreißer darstellen.

Abschließend ist festzuhalten, dass es nach Ansicht der ha. Behörde unerheblich ist, ob das relative gute Ergebnis hinsichtlich der Überschreitungstage für ein Kalenderjahr hauptsächlich oder möglicherweise mitbegründet auf die günstige Wetterlage zurückzuführen ist.

Zusammenfassend ist betreffend das gegenständliche Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes festzuhalten, dass die von Seiten des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich geforderte konkrete subjektive Betroffenheit der Antragssteller im vorliegenden Fall nach Ansicht der ha. Behörde nicht gegeben ist.

III. Conclusio:

Zusammenfassend wird festgehalten, dass den Antragsstellern nach den Bestimmungen des Materiengesetzes (IG-L) kein subjektiver, bescheidmäßig durchsetzbarer Rechtsanspruch auf einzelne Maßnahmen oder zusätzliche Maßnahmen für einzelne Emittentengruppen in einem bestehenden Luftqualitätsplan im Sinne des § 9a IG-L zukommt. Der Vollzug des IG-L durch Behörden der österreichischen Verwaltung hat gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG auf Grund der gesetzlichen Grundlage zu geschehen. Um ein rechtliches Interesse der Antragssteller zu konstituieren, müsste somit ein subjektives Recht des Einzelnen auf Setzung eines bestimmten Aktes der Verwaltung in der österreichischen Rechtsordnung vorgesehen sein. Dies ist hier nicht der Fall und durch das Gemeinschaftsrecht beziehungsweise die Judikatur des EuGH wird aus der Sicht der ha. Behörde keine Grundlage für einen bescheidmäßig durchsetzbaren Anspruch geschaffen. Die Konstruktion eines solchen Verfahrens durch eine Verwaltungsbehörde würde die Grenze, die durch das in der Bundesverfassung verankerte Prinzip der Gewaltenteilung gesetzt wird, zudem überschreiten. Es besteht daher im Ergebnis keine Antragslegitimation der Antragssteller. Dementsprechend war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zulässig, welche binnen zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, schriftlich einzubringen wäre und die Bezeichnung des bekämpften Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hätte.

Eine Berufung durch den Antragsteller selbst ist zu vergebühren: die Eingabe mit € 14,30, Beilagen mit € 3,90 pro Bogen, maximal mit € 21,80. Zur Einbringung mit E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: abteilung13@stmk.gv.at

Ergeht an:

✓ Herrn
RSB)

110 Graz (gegen

2.) Frau I

) Graz (gegen RSB)

3.) Büro Landesrat Dr. Gerhard Kurzmann, Herrengasse 16, 8010 Graz (via Email)

4.) Büro Landeshauptmann Mag. Franz Voves, Hofgasse 15, 8010 Graz (via Email)

5.) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, z.Hd. Herrn Dr. Helmut Hojesky (via Email:
helmut.hojesky@lebensministerium.at)

Für den Landeshauptmann:

Der Abteilungsleiter:


(i.V. Mag. Gerhard Rupp)

F.d.R.d.Ausf.: